



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 27. September 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
14. Juli 2022

Referat Pet 4
BMAS (Arb.), BMEL, BMFSFJ, BMJ,
BMVg

Frau Weisel
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35797
Fax: +49 30 227-36911
vorzimmer.pet4@bundestag.de

Pet 4-20-10-7874-008811 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen zwischenzeitlich auf der Grundlage einer aktuellen Stellungnahme der Bundesregierung umfassend geprüft.

Er ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen:

Der Tierschutz bei der Schlachtung ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (EU-Tierschutzschlachtverordnung) sowie die nationale Tierschutz-Schlachtverordnung geregelt. Weitere Vorgaben enthält das Tierschutzgesetz. Gemäß der EU-Tierschutzschlachtverordnung werden die Tiere bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden verschont. Sie dürfen nur nach einer Betäubung getötet werden. Die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit muss bis zum Tod des Tieres anhalten. Auch das Tierschutzgesetz regelt, dass ein Wirbeltier nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit getötet werden darf. Die Vorschriften regeln zudem, durch welche Maßnahmen des Schlachtunternehmens die Einhaltung der Vorschriften sichergestellt werden muss. Für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften sind die Behörden der Länder zuständig. Die Länder führen die Kontrollen in eigener Verantwortung durch. Sie treffen die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.

Sowohl die EU-Tierschutzschlachtverordnung als auch die nationalen Regelungen zum Tierschutz bei der Schlachtung sollen überarbeitet werden. Die Europäische Kommission hat einen entsprechenden Vorschlag für Ende 2023 angekündigt. Für Deutschland ist im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode



vereinbart, dass die Rechtsgrundlage zur Einführung eines standardisierten kameragestützten Überwachungssystems in besonders tierschutzrelevanten Bereichen in Schlachthöfen ab einer relevanten Größe geschaffen werden soll. Mit den fachlichen Arbeiten zur Umsetzung der Vereinbarung wurde bereits begonnen.

Ich stelle Ihnen anheim, die weitere Entwicklung in den Medien – insbesondere auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft – zu verfolgen.

Ihre Eingabe wird damit als abschließend beantwortet angesehen, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern. Ich bitte dann konkret mitzuteilen, was noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Weisel'.

Weisel